

Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision

I.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; *Stellvertretung*

¹ (unverändert)

² (*neu*) *Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.*

Art. 42 Amtsdauer

¹⁻³ (unverändert)

⁴ (*neu*) *Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.*

II.

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 53a (*neu*) *Stellvertretungen für den Stadtrat*

¹ *Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.*

² *Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.*

³ *Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.*

⁴ *Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.*

⁵ *Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist definitiv. Er bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.*

⁶ *Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.*

⁷ *Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.*

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, XX.XX.XXXXX

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

X

Die Ratssekretärin

X
